

**Beschlussvorlage**

**2014-2019/SR-005/1**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung  
 Verfasser

Erstellungsdatum: 31.05.2017  
 Aktenzeichen 12.91.00-G-LR-BM-Erg

**Betreff:**

Ernennung der Ortsvorsteher für die Ortschaften Paplitz und Fienerode - 1. Änderung

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Abstimmung</b>			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
22.06.2017	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Der Stadtrat der Stadt Genthin wird in Kenntnis gesetzt und stellt den Rücktritt des Herrn Franz Schuster vom Wahlamt als Ortsvorsteher der Ortschaft Paplitz sowie den Rücktritt der vom Stadtrat gewählten Frau Gudrun Reisener als stellvertretende Ortsvorsteherin der Ortschaft Paplitz zum 01.06.2017 fest.**

(Dagmar Turian)  
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)  
 Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 12.05.2017 (Eingang Stadt Genthin am 15.05.2017) erklärte Herr Franz Schuster seinen Rücktritt vom Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Paplitz zum 01.06.2017.

Mit gleichem Eingangsdatum ging auch das Schreiben der stellvertretenden Ortsvorsteherin der Ortschaft Paplitz, Frau Gudrun Reisener über den Ortsvorsteher bei der Stadt Genthin ein.

Herr Franz Schuster und Frau Reisener wurden mit Beschlussfassung des Stadtrates in der Sitzung am 10.07.2014 unter der Beschlussnummer 2014-2019/SR-005 als Ortsvorsteher bzw. als stellvertretende Ortsvorsteherin der Ortschaft Paplitz gewählt.

Im Anschluss der Wahl fand durch den Bürgermeister die Ernennung von Herrn Schuster als Ortsvorstehers der Ortschaft Paplitz unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Ehrenbeamter für die Dauer der Wahlperiode des am 25.05.2014 gewählten Stadtrates durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde statt.

Die Beendigungsgründe eines Beamtenverhältnisses bestimmen sich nach den Vorgaben des § 21 BeamtStG. Danach endet das Beamtenverhältnis u.a. gem. Nr. 1 durch Entlassung.

Herr Schuster hat mit o.g. Schreiben schriftlich seinen Rücktritt von seinem Ehrenamt zum 01.06.2017 erklärt. Die Entlassung bestimmt sich im hiesigen Fall demnach nach § 23. Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG.

Gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 LBG LSA ist die Entlassung für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Herr Schuster ist aus seinem Ehrenamt zum 01.06.2017 zu entlassen.

Für die stellvertretende Ortsvorsteherin der Ortschaft Paplitz, Frau Gudrun Reisener finden die vorgenannten Rechtsvorgaben auf Grund fehlender Ernennung keine Anwendung.

Der Rücktritt ist zum 01.06.2017 zu bestätigen.

Gemäß § 88a Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383); außer Kraft getreten mit Ausnahme von § 58 Abs. 1b, §§ 75 bis 85, 88a und 153 Abs. 2 durch Artikel 23 Absatz 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 343) - Diese treten durch Artikel 23 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 343) zum 1. Juli 2019 außer Kraft. – hat der Stadtrat binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle einen neuen Ortsvorsteher/in und eine/n stellvertretende/n Ortsvorsteher/in für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

Um die Neuwahl des Ortsvorstehers der Ortschaft Paplitz und einer/eines stellvertretenden Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers durch den Stadtrat zu ermöglichen, bedarf es durch den Stadtrat zunächst der Feststellung und Bestätigung über die Beendigung der durch ihn am 10.07.2014 vollzogenen Wahl.

Die Neuwahl des Ortsvorstehers der Ortschaft Paplitz und einer/eines stellvertretenden Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers wird Inhalt einer Folgebeschlussvorlage unter gleichlautender Beschlussnummer und 2. Änderung.

**Anlagen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

